

Speicherrechte nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)

von Felix Banholzer

Das Telemediengesetz regelt andere Teledienste als das Telekommunikationsgesetz. Daher ist eine Abgrenzung der Gesetze erforderlich, um die jeweiligen Rechte und Pflichten der Diensteanbieter in Bezug auf die Erhebung und Verwendung von Nutzerdaten herauszufiltern, welche im Rahmen der Nutzung der Dienste anfallen. Erschwert wird diese Abgrenzung durch Überschneidungen der Gesetze, insbesondere im Falle der Zugangsvermittlung zum Internet (Access-Providing). Darüber hinaus differenzieren die Gesetze jeweils zwischen verschiedenen Arten von Daten, nämlich zwischen Bestands- und Nutzungs- bzw. Verkehrsdaten. Hierbei ist ebenfalls eine genaue Unterscheidung erforderlich, da an den Umgang mit den Daten unterschiedlich hohe Anforderungen geknüpft werden. Besonderes Augenmerk muss ferner auf die Rechte zur Erhebung und Verwendung von IP-Adressen gelegt werden. Hierüber kann keine pauschale Aussage getroffen werden, da sich der Umfang der Verwendungsrechte oftmals nur unter Betrachtung des konkreten Einzelfalls bestimmen lässt, was sowohl im Telemediengesetz als auch im Telekommunikationsgesetz Schwierigkeiten bereiten kann.

I. Anwendungsbereiche und Abgrenzung von TMG und TKG

Das Telemediengesetz (TMG) hat am 01.03.2007 das Teledienstegesetz (TDG) und den Mediendienstestaatsvertrag (MDSStV) ersetzt, was zur Folge hat, dass die bis dahin vorzunehmende Unterscheidung zwischen Telediensten und Mediendiensten in Zukunft unterbleiben kann. § 1 Abs. 1 TMG stellt nunmehr nur noch auf Telemedien ab, also auf alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die keine Telekommunikationsdienste (§ 3 Nr. 24 TKG), telekommunikationsgestützte Dienste (§ 3 Nr. 25 TKG) oder Rundfunk (§ 2 RStV) darstellen. Zu den umfassten Diensten zählen dabei insbesondere solche der Individualkommunikation (z.B. Telebanking, E-Mail und Datendienste). Das TMG findet Anwendung auf alle Diensteanbieter einschließlich der öffentlichen Stellen, unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird. Der Diensteanbieter wird in § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG definiert als eine „natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“.

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) von 1996 (zuletzt geändert am 21.12.2007) ist der Nachfolger des früheren Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) und regelt Telekommunikationsdienste. Dies sind nach der Legaldefinition von § 3 Nr. 24 TKG „in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen“. Das TKG betrifft daher im Wesentlichen die Telekommunikationsinfrastruktur sowie die hierüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen.

Besonders die Zuordnung der Tätigkeit von Access-Providern in die Anwendungsbereiche von TMG und TKG bereitet Schwierigkeiten. Grundsätzlich sind von der Definition der Telekommunikationsdienste gerade Angebote von Access-Providern umfasst, solange es um die reine Zugangsvermittlung im Bereich des Internets geht. Der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens ist damit als reine Transportleistung dem TKG unterworfen. Durch einen Umkehrschluss aus § 11 Abs. 3 TMG lässt sich jedoch erkennen, dass ein Access-Provider auch von den Regelungen des TMG betroffen ist, da für ihn einige Regelungen des TMG außer Acht zu bleiben haben. Die demzufolge erforderliche Abgrenzung zwischen TKG und TMG erfolgt anhand der jeweiligen Funktion der Dienste: Sind die Infrastruktur, das Leitungsnetz oder andere technische Belange betroffen, gilt das TKG. Stehen hingegen die übertragenen Inhalte im Vordergrund und nicht der reine Übertragungsvorgang, ist das TMG anwendbar. Das bedeutet, dass bei jeder einzelnen Dienstleistung eines Access-Providers genau geschaut werden muss, ob die Transportleistung im Vordergrund steht oder der transportierte Inhalt. TMG und TKG können aber auch parallel zur Anwendung kommen, zumal das TKG gemäß § 1 Abs. 3 TMG von der Anwendung des Telemediengesetzes unberührt bleibt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn zusätzlich zum Netzzugang auch inhaltliche Dienstleistungen wie die Möglichkeit einer E-Mail-Übertragung angeboten werden.

II. Befugnisse zur Datenspeicherung nach TMG und TKG

1. Datenspeicherung im Telemediengesetz

§ 12 Abs. 1 TMG legt fest, dass ein Diensteanbieter personenbezogene Daten – also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG) – zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden darf, soweit es gesetzliche Vorschriften, die sich ausdrücklich auf Telemedien beziehen, erlauben oder der Nutzer eingewilligt hat. Sobald er dieses Recht ausübt, hat er den Nutzer nach § 13 Abs. 1 TMG zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und

Zwecke der Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei Verwendung eines automatisierten Verfahrens, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

Das TMG differenziert zwischen zwei Arten von personenbezogenen Daten – Bestandsdaten und Nutzungsdaten – und stellt an die Erhebung und Verwendung der jeweiligen Daten unterschiedliche Anforderungen:

Bestandsdaten sind Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 TMG), beispielsweise Namen, Benutzerkennung oder Anschrift. In dieser Definition sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Datenspeicherung enthalten, nämlich der Zweck der Erhebung und die Erforderlichkeitsschwelle. Zu beachten ist, dass grundsätzlich ein strenger Maßstab an die Erforderlichkeit und die Zweckbindung anzulegen ist. Die Voraussetzungen, unter denen der Diensteanbieter zur Weitergabe der erhobenen Bestandsdaten befugt ist, sind in § 14 Abs. 2 TMG geregelt. Demnach darf der Diensteanbieter auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

Nutzungsdaten sind hingegen Daten, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (§ 15 Abs. 1 TMG). Als Beispiele werden Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien aufgeführt. Nutzungsdaten dürfen zu Abrechnungszwecken über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus gespeichert werden und – wenn zu diesem Zweck erforderlich – mit Nutzungsdaten über die Inanspruchnahme anderer Telemedien zusammengeführt werden. Sie dürfen an andere Diensteanbieter übermittelt werden, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer notwendig ist. Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telemedien darf aber Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von

einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien nicht erkennen lassen, sofern der Nutzer nicht einen Einzelnachweis verlangt. Die hierfür benötigten Abrechnungsdaten müssen jedoch spätestens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht werden, es sei denn, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Nutzer das Entgelt nicht entrichten wird oder Einwendungen gegen die Rechnung gemacht werden. In diesem Fall dürfen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Daten weiterhin gespeichert werden, müssen aber unverzüglich gelöscht werden, sobald diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt. Der Diensteanbieter darf mit den Nutzungsdaten zu Werbe- und Forschungszwecken oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien zwar auch Nutzungsprofile erstellen, er muss aber Pseudonyme verwenden und der Nutzer darf der Erstellung eines Profils nicht widersprochen haben. Eine Zusammenführung von den pseudonymisierten Daten mit weiteren Daten über den Betroffenen darf aber nicht erfolgen. Nur anonymisierte Nutzungsdaten dürfen zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter übermittelt werden, § 15 Abs. 5 S. 3 TMG.

Sonderproblem: Die Behandlung von IP-Adressen im TMG

Um vom TMG betroffen zu sein, muss es sich bei IP-Adressen zunächst um personenbezogene Daten handeln. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person, § 3 BDSG. Als bestimmbar gilt die natürliche Person dann, wenn eine Identifikation durch die Verknüpfung verschiedener Informationen ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Für die Bestimmbarmachung kann auch ein Dritter eingesetzt werden. Personendaten sind somit dann bestimmbar, wenn sie persönlich oder von einem beauftragten Dritten ohne unverhältnismäßigen Aufwand in Erfahrung gebracht werden können.

Die Verhältnismäßigkeit des Aufwands muss anhand des konkreten technischen und organisatorischen Kontextes im Einzelfall beurteilt werden, da allein aufgrund einer IP-Adresse als 32-stelliger Binärzahl noch nicht herausgefunden werden kann, welcher konkrete Benutzer diese zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet hat. Die daher erforderliche Verknüpfung mit der Person des Nutzers kann jedenfalls vom jeweiligen Access-Provider mit geringem Aufwand vorgenommen werden; für ihn sind IP-Adressen also personenbezogene Daten. Für Content- und/oder Host-Provider ist die Situation hingegen schwieriger zu beurteilen. Nur wenn diese Dienste anbieten, deren Inanspruchnahme ein Einloggen erfordert (z.B. E-Mail-Account oder Social-Web-Plattformen), kann durch eine Verbindung der eingegebenen Daten mit der verwendeten IP-Adresse der Personenbezug mit verhältnismäßigem Aufwand herge-

stellt werden, so dass das TMG beachtet werden muss. Ist dies nicht der Fall, ist umstritten, ob IP-Adressen personenbezogene Daten darstellen. In einer jüngeren Entscheidung hat das AG Berlin-Mitte¹ IP-Adressen generell als personenbezogene Daten angesehen. Auch wenn Betreiber von Internetseiten nicht selbst eine Verbindung zwischen IP-Adresse und Nutzer herstellen könnten, bestehe doch die Möglichkeit, Nutzerdaten wie Name und Anschrift vom Access-Provider zu erfahren, selbst wenn dieser zur Auskunft nicht berechtigt sei. Die wohl herrschende Sichtweise ist hingegen, dass die rein hypothetische Möglichkeit der (unberechtigten) Verschaffung von Name und Anschrift über den Access-Provider noch nicht für eine Bejahung der Bestimmbarkeit ausreicht. Ein Access-Provider ist an das Fernmeldegeheimnis gebunden und darf die Nutzerdaten nur auf Anfrage der Staatsanwaltschaft offen legen. Ob die Staatsanwaltschaft allerdings tätig wird, liegt nicht im Machtbereich des Betroffenen. Der zu tätige Aufwand ist daher nicht mehr verhältnismäßig und die Person infolgedessen nicht als bestimmbar anzusehen.

Soweit IP-Adressen personenbezogene Daten darstellen, muss weiterhin zwischen statischen und dynamischen IP-Adressen unterschieden werden. Statische IP-Adressen werden nach herrschender Ansicht als Bestandsdaten angesehen, so dass die Regelungen des § 14 TMG anwendbar sind. Dynamische IP-Adressen stellen hingegen Nutzungsdaten dar und unterfallen daher den Bestimmungen von § 15 TMG.

Sonderproblem: Verwendung von Cookies

Auch die Verwendung von Cookies ist nach dem TMG problematisch, also die Anlegung einer Datei durch einen Diensteanbieter, in der verschiedene Informationen des Aufrufs der Webseite durch den Nutzer gespeichert werden. Diese Datei wird daraufhin lokal auf dem Rechner des Nutzers gespeichert. Bei einem erneuten Aufruf des Dienstes werden die bisher gesetzten Cookies wiederum an den Diensteanbieter übermittelt, so dass diesem einzelne Daten aus der letzten Sitzung zur Verfügung stehen. Hiermit wird etwa eine „automatisierte“ Eingabe des Passworts ermöglicht, sofern der Nutzer stets denselben Rechner verwendet.

Für die Anwendbarkeit des TMG ist entscheidend, ob es sich bei einem Cookie um ein personenbezogenes Datum handelt, da nur dann dessen Anwendungsbereich eröffnet ist. Dies lässt sich nur unter Berücksichtigung des konkreten Verwendungszusammenhangs beantworten. Ermöglicht der Cookie die Identifizierung des Nutzers, ist der Anwendungsbereich des Telemediengesetzes eröffnet und dessen Datenschutznormen müssen beachtet werden. Bereits in

¹ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 27.3.2007, Az. 5 C 314/06.

dem Anlegen der Datei liegt ein datenschutzrechtlich relevantes Speichern von personenbezogenen Daten. Es bedarf also nach § 12 TMG einer Einwilligung des Nutzers, sofern die Datenverarbeitung nicht von einer gesetzlichen Erlaubnisnorm gedeckt ist.

Ob Cookies als Bestandsdaten i.S.d. § 14 TMG oder als Nutzungsdaten nach § 15 TMG einzuordnen sind, hängt von dem geplanten Einsatz ab. Bei einer längerfristigen Speicherung von Cookies (mehrere Monate oder Jahre) besteht die Vermutung eines Bestandsdatums, da der Zusammenhang mit einer einzelnen Nutzung des Mediums verloren geht. Letztlich kann die Frage aber unbeantwortet bleiben, da weder § 14 TMG noch § 15 TMG die Speicherung von Cookies zur erleichterten Nutzung eines Dienstes zulassen. Nach § 14 TMG dürfen Bestandsdaten nur verwendet werden, soweit sie für die Begründung oder inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Vorherrschend ist hier eine enge Auslegung der Erforderlichkeit, so dass die Speicherung für die Vertragsabwicklung unerlässlich sein muss. Dies ist bei einer Speicherung in einem Cookie nicht der Fall. Nach § 15 Abs. 4 TMG sind Nutzungsdaten ohnehin zu löschen, sofern sie zu Abrechnungszwecken nicht erforderlich sind. Ein Einsatz von Cookies ist daher nur bei der vorherigen Erteilung einer Einwilligung des Nutzers zulässig. Zudem ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 TMG der Nutzer über die Einzelheiten des automatisierten Verfahrens zu unterrichten, wenn dadurch eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet wird. Bei der Installation und dem Auswerten der Cookies handelt es sich um einen automatisierten Vorgang. Da die Cookies auch der Identifizierung des Nutzers dienen, fallen sie unter die Unterrichtungspflicht.

2. Datenspeicherung im Telekommunikationsgesetz

Auch das TKG differenziert zwischen zwei Arten von Daten, nämlich zwischen Bestands- und Verkehrsdaten, an deren Speicherung ebenfalls unterschiedliche rechtliche Anforderungen gestellt werden.

Bestandsdaten sind in § 3 Nr. 3 TKG als Daten eines Teilnehmers definiert, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Diese dürfen erhoben und verwendet werden, soweit es zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist. Da die Definition keine konkreten Beispiele enthält und nicht abschließend ist, orientiert sich die Beurteilung des Datums immer am konkreten Vertragsverhältnis. Üblicherweise gehören Name, Vorname und Anschrift des Teilnehmers hierzu.

Verkehrsdaten sind dagegen Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, § 3 Nr. 30 TKG. Sie dürfen nur dann erhoben und verwendet werden, wenn dies für die im TKG ausdrücklich zugelassene Zwecke erforderlich ist. Hierunter fallen u. a. Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder Endeinrichtungen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindungen nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen.

Zu beachten ist, dass ein Datum sowohl Bestands- als auch Verkehrsdatum sein kann, zumal es bei der Beurteilung auf den konkreten Kontext der Datenverarbeitung im Einzelfall ankommt.

Speicherungsrechte von Bestandsdaten

Gemäß § 95 Abs. 1 TKG dürfen Bestandsdaten erhoben und verwendet werden, soweit dieses zur Erreichung eines der in § 3 Nr. 3 TKG genannten Zwecke erforderlich ist, also für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung dieser Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Regelung vorliegt oder der Teilnehmer in die Übermittlung eingewilligt hat. Solch eine Einwilligung ist ebenfalls notwendig, wenn die Bestandsdaten zur Beratung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden sollen, solange auch hier das Kriterium der Erforderlichkeit beachtet wird.

Nach dem Ende des Vertragsverhältnisses müssen die Bestandsdaten mit Ablauf des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres gelöscht oder – in Ausnahmefällen – gesperrt werden, § 95 Abs. 3 TKG.

Speicherungsrechte von Verkehrsdaten

Für Verkehrsdaten enthält § 96 TKG Regeln über deren Erhebung und Verwendung. Zu beachten ist, dass ausschließlich die im Katalog des Absatz 1 aufgezählten Arten von Daten erhoben und verwendet werden dürfen, andere Verkehrsdaten müssen außer Acht gelassen werden. § 96 Abs. 1 Nr. 5 TKG enthält allerdings einen Auffangtatbestand, nach dem auch „sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten“ erhoben und verwendet werden dürfen.

Grundsätzlich sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen. Unter strengen Voraussetzungen dürfen die Daten aber zur Vermarktung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen weiterhin verwendet werden. Der Zeitraum darf dabei das erforderliche Maß nicht überschreiten, der Betroffene muss in die Verwendung eingewilligt haben und die Daten müssen unverzüglich anonymisiert werden. Ferner müssen dem Betroffenen Zweck und Dauer der Verarbeitung mitgeteilt werden, und er muss auf ein Widerrufsrecht der Einwilligung hingewiesen werden.

Weitere Ausnahmen von der Löschungspflicht müssen gesetzlich geregelt sein, wie es beispielsweise in § 97 TKG (Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung), § 99 TKG (Einzelbindungsnachweis), § 100 TKG (Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten) und § 101 TKG (Mitteilen ankommender Verbindungen) geschehen ist. Generell sind diese Ausnahmen jedoch sehr eng und erfordern durchgehend die Einhaltung der Erforderlichkeitsgrenze und einer sehr präzisen Eingrenzung von den benötigten Daten und dem Speicherungszeitraum. Zudem sind die Betroffenen in den Vorgang durch Einwilligungen bzw. Benachrichtigungen miteinzubeziehen.

Zu beachten ist noch § 113a TKG. Derjenige, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, muss die bei der Nutzung seines Dienstes erzeugten oder verarbeiteten Verkehrsdaten sechs Monate im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union speichern. Falls die Daten nicht selbst erzeugt oder verarbeitet werden, muss sichergestellt werden, dass die Daten von Anderen gespeichert werden. Für die Anbieter von Internetzugangs-, E-Mail- und VoIP-Diensten ist in § 150 Abs. 12b TKG allerdings noch eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der die Speicherungspflichten erst ab dem 1. Januar 2009 zu erfüllen sind.

Sonderproblem: Die Behandlung von IP-Adressen im TKG

Schwierig ist wieder die Beurteilung, in welchem Umfang das TKG die Speicherung von IP-Adressen erlaubt. Auch im TKG sind statische IP-Adressen als Bestandsdaten und dynamische IP-Adressen als Verkehrsdaten anzusehen. Problematisch sind infolgedessen insbesondere die dynamischen IP-Adressen, die in den Anwendungsbereich der §§ 96 ff. TKG fallen, wobei sich insbesondere aus § 97 TKG (Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung) und aus § 100 TKG (Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten) Rechte zur Speicherung ergeben können.

Zu Abrechnungszwecken müssen die relevanten Verkehrsdaten unverzüglich nach Beendigung der Verbindung ermittelt werden und zur Abrechnung nicht erforderlichen Daten sind ohnehin unverzüglich zu löschen, § 97 Abs. 3 TKG. Es ist also zu prüfen, ob dynamische IP-Adressen erforderliche Daten in diesem Sinne sind. Diesbezüglich entschied das AG Darmstadt², dass ein Access-Provider dynamische IP-Adressen dann nicht speichern darf, wenn er dem Nutzer einen ununterbrochenen Zugang zum Internet anbietet (Flatrate), da sie dann nicht zur Abrechnung erforderlich seien. Auch im Falle eines Streits über die Richtigkeit der Abrechnung sei eine Vorlage der IP-Adressen nicht notwendig, weil den Anbieter keine Nachweispflichten für Einzelverbindungen treffen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden. Er müsse entsprechend § 16 Abs. 2 der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) lediglich nachweisen, dass ein Vertrag besteht, das Abrechnungssystem ordnungsgemäß funktioniert und damit nur solche Nutzungsvorgänge abgerechnet werden, die unter Verwendung der Kennung und Geheimzahl stattgefunden haben. Die dynamische IP-Adresse ist folglich unverzüglich nach Beendigung der Verbindung zu löschen. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass die Speicherung von IP-Adressen unter den Voraussetzungen des § 97 TKG dann zulässig ist, wenn die Höhe des Entgelts für den Internetzugang anhand der Dauer der Verbindung bzw. des Volumens des Downloads berechnet wird.

Ein weiteres Speicherungsrecht könnte sich aus § 100 TKG ergeben. In diesem Zusammenhang haben das LG Darmstadt und das AG Bonn³ entschieden, dass die vorsorgliche Speicherung dynamischer IP-Adressen in Verbindung mit den Anfangs- und Enddaten der Verbindung für die Dauer von sieben Tagen nach dem Ende der jeweiligen Internetverbindung zu Behebung von Störungen nach § 100 Abs. 1 TKG erforderlich und zulässig sei. Der Anbieter benötige die IP-Adressen zur Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen (SPAM-Mails, Viren, Phishing-E-Mails, DOS-Angriffe) oder Fehlern ihrer Telekommunikationsanlagen und es könne einige Zeit dauern, bis eine solche Störung entdeckt werden würde. Eine gesetzliche Grundlage gibt es für diese Frist jedoch nicht, so dass sich an ihr nur orientiert werden kann. Andere Gerichte könnten in Zukunft folglich auch von anderen Fristen ausgehen bzw. die vorsorglich Speicherung an sich sogar für unzulässig erklären. Daher muss die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung weiterhin aufmerksam verfolgt werden.

² AG Darmstadt, Urteil vom 30.06.2005, Az. 300 C 397/04, bestätigt durch das LG Darmstadt, Urteil vom 25.01.2006, Az. 25 S 118/05. Vgl. auch das AG Bonn, Urteil vom 5.07.2007, Az. 9 C 177/07.

³ LG Darmstadt, Urteil vom 06.06.2007, Az. 10 O 562/03; AG Bonn, Urteil vom 5.07.2007, Az. 9 C 177/07.